

AREAL BÖHLER
LOCATION MANAGEMENT

TECHNISCHE RICHTLINIEN
AREAL BÖHLER
2022



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1	5. Versorgungstechnik / Sicherheitsbestimmungen.....	15
1. Vorwort	2	5.1. Elektroinstallationen.....	15
1.1. AREAL BÖHLER Technische Richtlinien	2	5.2. Wasser- und Abwasserinstallationen	16
1.2. Ausstellerrichtlinien.....	2	5.3. Kommunikationstechnik- & Netzwerktechnik	16
2. Allg. Regelungen für Veranstaltungen & Messen...		6. Entsorgung, Reinigung, Umweltschutz	17
2.1. Verkehrsordnung	2	6.1. Abfallwirtschaft	17
2.2. Allgemeiner Brandschutz.....	2	6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz	17
2.2.3. Rauchverbot	3	6.3. Umweltschäden	18
2.3. Eingriffe in die Bausubstanz	3	7. Informationen zu den Hallen (Download)	18
2.4. Hallenböden.....	4	8. Wesentliche Kontakte und weiterführende Informationen (Links).....	18
2.5. Abhängungen von der Hallendecke.....	4		
2.6. Freigelände.....	7		
2.7. Sicherheitsbegehungen	7		
2.8. Haftungsumfang.....	7		
3. BauO Messe- & Veranstaltungsaufbauten.....	7		
3.1. Standsicherheit/temporäre Wände.....	7		
3.2. Standbaugenehmigung	8		
3.3. Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen – Standbau	8		
3.4. Standgestaltung	9		
3.5. Zweigeschossige Bauweise.....	9		
4. Allg. Sicherheitsbestimmungen Veranstaltungen und Messen Auf/Abbau und Betrieb	10		
4.1. Allgemeine Vorschriften – Arbeitsschutz & Unterweisung	10		
4.2. Schäden	10		
4.3. Einsatz von Arbeitsmitteln.....	10		
4.4. Maschinen-/ Druckbehälter-/ Abgas-Anlagen	11		
4.5. Verwendung von Druck- und Flüssiggasanlagen	12		
4.6. Asbest und andere Gefahrstoffe.....	12		
4.7. Strahlenschutz	12		
4.8. Hochfrequenzgeräte	13		
4.9. Musikalische Wiedergaben	13		
4.10. Getränkeschankanlagen.....	13		
4.11. Lebensmittelüberwachung	14		
4.12. Flugobjekte	14		
4.13. Brandschutz & Sicherheitsbestimmungen...14			

1. Vorwort

1.1. Technische Richtlinien

Das AREAL BÖHLER Location Management hat für die Durchführung von Messen, Events und anderen Veranstaltungen die nachfolgenden Richtlinien festgesetzt mit dem Ziel, allen Ausstellern und Veranstaltern optimale Bedingungen für die Durchführung bieten zu können.

Grundlage dieser Richtlinien ist die vom Land Nordrhein-Westfalen erlassene Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung SBauVO NRW) sowie die aktuell gültigen Gesetze, Verordnungen, die Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die hierin erläuterten Richtlinien sind für Aussteller und Veranstalter gleichermaßen zu beachten.

Die Inbetriebnahme eines Messestandes und/oder einer Veranstaltung kann durch das AREAL BÖHLER Location Management, bzw. ihren Veranstaltungsleitern verboten werden, sobald offensichtliche Mängel erkennbar sind.

Das AREAL BÖHLER Location Management behält sich Änderungen vor.

1.2. Ausstellerrichtlinien

Dem Veranstalter einer Messe steht es frei eigene weitergehende Richtlinien für die Aussteller zu erlassen, sofern diese nicht im Widerspruch zu diesen Richtlinien oder den gültigen Gesetzen und Verordnungen stehen.

Bitte stimmen Sie diese daher mit dem AREAL BÖHLER Location Management ab.

2. Allgemeine Regelungen für Veranstaltungen und Messen

2.1. Verkehrsordnung

Das Gelände der voestalpine Edelstahl Deutschland GmbH ist Privatgelände. Grundsätzlich jedoch gilt

auf dem gesamten Areal inklusive der Parkflächen die geltende Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr und ist grundsätzlich ohne vorherige Erlaubnis möglich. Auf dem gesamten Areal gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

Die Einweisung der Fahrzeuge wird durch den Veranstaltungsordnungsdienst am Standort übernommen. Deren Anweisungen ist stets Folge zu leisten.

Fahrzeuge ohne Rußpartikelfilter dürfen in den Hallen nicht motorisch betrieben werden.

Während des Betriebes von Fahrzeugen in den Hallen ist für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Vor Ein- oder Ausfahrt aus der Halle ist anzuhalten und zu prüfen, ob die Höhe der Durchfahrt möglich ist.

Ein dauerhaftes Abstellen jeglicher Fahrzeuge, Raupen, Kräne, Stapler oder Hebebühnen in der Halle ist verboten. Das AREAL BÖHLER Location Management kann bei Bedarf Parkplätze hierfür zur Verfügung stellen.

Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen oder auf den durch das Sicherheitspersonal zugewiesenen Plätzen erlaubt.

Das AREAL BÖHLER Location Management haftet nicht für unsachgemäßes Parken oder Fahren auf dem Werksgelände.

Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art, die widerrechtlich in oder um die Halle abgestellt werden, werden im Auftrag des AREAL BÖHLER Location Management auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters kostenpflichtig entfernt.

2.2. Allgemeiner Brandschutz

2.2.1. Feuerwehrbewegungszone

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

2.2.2. Notausgänge, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege sowie Ausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

2.2.3. Rauchverbot

In den Hallen des AREAL BÖHLER herrscht generell Rauchverbot. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten und Verdampfern. **Zu widerhandlungen können mit Hausverbot geahndet werden.**

2.2.4. Sicherheitseinrichtungen

Allgemeines

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Elektronische Alarmierungsanlage (ELA), Schließvorrichtungen der Schnelllauf Tore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die Notausgangs-kennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Diese dürfen weder zugestellt noch zugebaut oder verändert werden.

(Not-) Ausgänge

Ausgänge sind zum Teil mit einer Notausgangssicherung (Wächter) ausgestattet. Bei Auslösen bitte die zuständigen Mitarbeiter vor Ort informieren.

Hallen-Rolltore

Bei den Rolltoren der Hallen handelt es sich zum Teil um Schnelllauf Tore, die gleichzeitig auch als Fluchttore eingesetzt werden. Im Falle eines Stromausfalls im Gebäude, eines Brandes- oder Rauchalarms können die Rolltore durch eine eingebaute USV (Unterbrechungsfreie Stromversorgung) weiterhin bedient werden. Aus diesem Grund ist unter keinen Umständen die Sicherung der Rolltore außer Kraft zu setzen (z.B. durch Betätigen des abschließbaren Hauptschalters).

2.2.5. Baustoffe, Bauteile und Dekorationsmaterialien

An den Aufbauten dürfen generell keinerlei leichtentflammaren, brennend abtropfenden, toxische Gase oder stark rauchbildenden

Materialien verbaut werden. Als solche nennen sich u.a. die meisten thermoplastischen Kunststoffe (Styropor).

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien jeglicher Art müssen als mindestens schwer entflammbar bzw. als normal entflammbar (C), sowie nicht brennend abtropfend (s2) und mit begrenzter Rauchentwicklung (d0) gemäß DIN 13501-1 (C, s2, d0) eingestuft sein. Die entsprechenden beglaubigten Nachweise sind dem AREAL BÖHLER Location Management unaufgefordert vorzulegen.

Bambus, Reet, Stroh, Heu, Torf, Mulch und ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

2.2.6. Feuerlöscher

Die festinstallierten Feuerlöscher und Feuerlöscheinrichtungen sind jederzeit freizuhalten. Erfordert es die Art des Aufbaus, hat der Aussteller/Veranstalter entsprechend seiner Gefährdungsbeurteilung zusätzliche geeignete Feuerlöscher vorzuhalten (z. B. in elektrischen Betriebsräumen, oder an Kochstationen).

2.3. Eingriffe in die Bausubstanz

Teile der Hallen, technische Einrichtungen, das Mauerwerk, der Boden und die Säulen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Sägen, Streichen, Nageln, Schweißen).

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Am Mauerwerk dürfen keine Plakate o.ä. mit doppelseitigem Klebeband, Panzertape o.ä. angebracht werden.

Ein selbstständiges Bohren in die Pfeiler, Betonstürze oder Boden ist untersagt.

2.4. Hallenböden

Grundsätzlich sind alle Böden der Eventhallen mit mind. 500 kg/m² belastbar.

Größere Lasten stimmen Sie bitte mit AREAL BÖHLER Location Management ab.

Bei punktuellen oder schweren Lasten ist eine Unterkonstruktion zu bauen, die eine angemessene Lastverteilung gewährleistet.

Die Hallenböden sind mit einer speziellen Imprägnierung behandelt.

Direkter Kontakt von Flüssigkeit mit dem Boden ist zu vermeiden.

Jegliche Flüssigkeiten auf dem Boden sind daher umgehend aufzunehmen.

Zur Reinigung des Bodens ist ausschließlich reines Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze zu verwenden.

Das Auftragen von Klebebändern ist nur gestattet, wenn eine rückstandsfreie Entfernung gewährleistet ist.

Zum Entfernen von Kleberückständen dürfen keine Lösungsmittel verwendet werden, da diese den Boden zusätzlich beschädigen.

Teppich, Fußbodenbeläge sowie deren Übergänge müssen unverrückbar fixiert werden und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden (können).

Bei genehmigter Einfahrt von LKW, Sattelzügen oder ähnlichen, sind die Reifen vor Einfahrt in die Halle auf Steineinschlüsse o.ä. zu prüfen.

Bei genehmigter Einfahrt von Fahrzeugen mit Straßenbereifung in die Halle, mit einer Standzeit von über 4 Stunden, müssen die Reifen mit Teppichboden oder ähnlichem mind. schwerentflammbar Material unterlegt werden.

Jegliche Art von mechanischen Einwirkungen auf den Boden sind zu vermeiden, insbesondere das Schleifen von Traversen, mineralischen oder metallischen Gegenständen.

Rungen, Paletten und Gitterboxen oder ähnliches dürfen nicht direkt auf dem Hallenboden abgestellt und verschoben werden, außer diese sind mit Bodenschonern ausgestattet.

Verankerungen und Befestigungen im Hallenboden sind nicht zulässig.

Die Böden der Hallen haben keine Versorgungsschächte. Somit ist Strom und Wasser nur aus den Säulen der Halle zu beziehen.

2.5. Abhängungen von der Hallendecke

2.5.1. Lichte Höhe der Hallen

Bei den Locations des AREAL BÖHLER handelt es sich um umgenutzte Industriehallen. Dadurch sind diverse Unterzüge, Kranbahnlaufträger und Stützen verbaut. Die genauen Höhen sind je nach Aufplanung eigenverantwortlich durch den Veranstalter vor Ort zu prüfen.

Details zu den Hallen entnehmen Sie den Links am Ende dieser Richtlinien im Abschnitt [7 Informationen zu den Hallen](#)

2.5.2. Heizungsanlage Hallendächer

ACHTUNG: Bei hohen Rigs und Pre-Rigs muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu den Heizstrahlern eingehalten werden (hallenspezifische Positionen sind zu prüfen).

Die von der Heizung abgestrahlte Wärme direkt unterhalb der Binder beträgt 400 °C und kann somit zu gravierenden Schäden an eingebrachten Materialien führen und somit auch die Abhängungen und Traversen beschädigen.

2.5.3. Abhängungen

Grundsätzlich steht es Ihnen frei, ein qualifiziertes Unternehmen für alle Höhenarbeiten und Abhängungsinstallationen zu beauftragen.

AREAL BÖHLER Location Management bietet Ihnen die Zusammenarbeit mit unserem Servicepartner an, der über entsprechende Erfahrung und Qualifikation in den Hallen verfügt.

Sprechen Sie uns an.

Bauliche Besonderheiten

Die verschiedenen Hallen des Areal Böhlers besitzen auf Grund ihrer ehemaligen Nutzung einige bauliche Besonderheiten. Diese sind im Zuge der Planung für die entsprechende Halle abzufragen.

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen/ Bindern und Tragwerken möglich und nach DGUV Vorschrift 17

sowie DGUV Information 215-313 Lasten über Personen und den allgemein anerkannten Branchenstandards (z.B. SQ02 des IGWW) auszuführen. Aufgrund der Struktur der Hallen und unterschiedlicher Möglichkeiten ist eine detaillierte Begehung und Abstimmung mit AREAL BÖHLER Location Management nötig.

Alle Installationen müssen durch AREAL BÖHLER Location Management geprüft und freigegeben werden. Details zu den Hallen entnehmen Sie den Links am Ende dieser Richtlinien im Abschnitt [7 Informationen zu den Hallen](#)

Planungsunterlagen

Zur Freigabe Ihrer geplanten Installationen reichen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn einen Plan mit genauen Lastangaben (statisch und dynamisch) an locationmanagement@areal-boehler.de ein.

Veranstaltungen:

- Gesamtübersichtsplan aller technischen Einbringungen in die Dachkonstruktion
- Detailpläne von geplanten Hängepunkten, Traversenstrecken und weiteren Einbauten
- Übersichtstabellen oder Pläne mit Hängepunktlasten und Einzellasten der Einbauten
- Geplante Endhöhe

Messen, Ausstellungen etc.:

- Bemaßte Skizze oder Standplan
- Eindeutige Ausrichtung Ihres Standes auf der Skizze mit Angaben der Standnummer und Standnachbarn
- Übersichtstabellen oder Pläne mit Hängepunktlasten und Einzellasten der Einbauten
- Angedachte Montagehilfen wie Lifte oder Hebezeuge
- Geplante Endhöhe

Unabhängig der Art des Events sollten folgende Punkte eingehalten werden.

- Technische Zeichnung und Pläne sind als **DWG** oder **VWX Datei** oder **PDF** einzureichen
 - Reduziert auf die oben genannten erforderlichen Informationen bzgl.

Rigging

- Tabellen sind als **PDF** oder **Excel Datei** einzureichen
 - Eindeutige Zuordnung zu eingereichten Plänen ist zu gewährleisten
- Hängepunktlasten sind immer inklusive Hebezeug anzugeben
- Gewichtsangaben erfolgen entweder in Kilogramm (kg) oder in Kilonewton (kN)

AREAL BÖHLER Location Management behält sich zur Freigabe die Prüfung durch einen unabhängigen Statiker vor. Dies betrifft insbesondere bewegte Installationen sowie schwere Lasten (LED-Wände).

Die Installation wird durch einen beauftragten Mitarbeiter des AREAL BÖHLER Location Management vor Ort überwacht. Diesem sind Änderungen gegenüber der Planung unverzüglich anzuzeigen. Eine Freigabe von Änderungen kann nur durch diesen erfolgen.

Entsprechend Sicherheitskonzept des AREAL BÖHLER obliegt die Gestellung eines Verantwortlichen Veranstaltungstechnik dem Veranstalter. Zu dessen Pflichten zählt auch die veranstalterseitige Überwachung von Höhenarbeiten und der Lasteinbringung entsprechend Plan (sofern nicht anderweitig delegiert).

Rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der Bereitstellung und Verwendung von Anschlagmitteln, Lastaufnahme-mitteln, Hebezeugen, Tragmitteln, Verbindungsmitteln, Stahlseilendverbindungen, Sekundärsicherungen und des Potenzialausgleichs sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Insbesondere:

- DGUV Vorschrift 1,
- DGUV Vorschrift 3,
- DGUV Vorschrift 17,
- DGUV Vorschrift 54,
- DGUV Information 215-313,
- DGUV Information 215-314,
- IGWW SQ P1 (Traversen) und
- IGWW SQ P2 (Elektrokettenzüge)
- TRBS 2121 Teil 1 -3

Die Errichtung von Abhängungen erfolgt durch qualifiziertes Personal, dies ist durch den Dienstleister sicher zu stellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Zulässige Arbeitsmittel:

- Drahtseile aus Rundlitzenseil nach DIN EN 12385-4
- Kurzgliedrige Rundstahlketten mit zugelassenem Zubehör der Güteklasse 8 nach DIN 685 und DIN EN 818-4
- Anschlagkette, 1-Strang, Verkürzung mit Multi-Verkürzungsklaue, nach DIN EN 818-1
- Schnellverbindungsmitglied nach DIN 56927
- Schäkel nach DIN EN 13889
- Seilschlösser nach DIN EN 13411-7 und DIN 43148
- Aufhängeglieder Einzelteile (O-Ring) nach DIN 5688-3
- Drahtseilhalter mit DGUV Test- Zertifikat zur Zulassung nach DGUV V17 (Nach DGUV Zertifikat ausschließlich paarweise zu nutzen)
- Textile Rundschlingen nach DIN EN 1492-2 mit Sekundärsicherung aus Metall nach DIN EN 13414
- Drahtseilrundschnlinge mit Schlauchmantel aus Chemiefasern („Steelflex“) nach DIN EN 13414 und DIN EN 1492-1
- Aluminium- oder Stahlschellen, die für den Einsatz an Traversensystemen bestimmt sind

Arbeitsmittel, welche zum Einbringen der Last in die Dachkonstruktion genutzt werden, sind entsprechend mit Unterlagen (Burlaps) gegen unzulässige Knickradien zu schützen.

Tragmittel Hebezeuge

Die Verwendung von Hebezeugen und Elektrokettenzüge ist grundsätzlich im Vorfeld anzuzeigen.

Handkettenzüge

Lastbewegungen mit Handkettenzügen über Personen sind strikt untersagt. Handkettenzüge sind nach dem Aufbau und Einrichtbetrieb aus der Last zu fahren.

Bei Strecken- und Flächenlasten sind maximal vier Handkettenzüge gleichzeitig erlaubt. Der Einsatz von vier Handkettenzügen in diesem System ist nur dann gestattet, wenn die Belastung des Systems zwischen

zwei Handkettenzügen maximal die Hälfte der durch den Hersteller oder durch eine statische Berechnung vorgegebenen, zulässigen Maximalbelastung beträgt. Die vom Hersteller angegebene Nenntragfähigkeit darf zu keinem Einsatzzeitpunkt überschritten werden. Die maximal zulässige Belastung bei der verwendeten Spannweite muss errechnet und bei Bedarf nachgewiesen werden. Zum Heben von Lasten sind alle Handkettenzüge gleichzeitig personell zu besetzen, die Last ist möglichst synchron zu bewegen.

Elektrokettenzüge

Die vom Hersteller angegebene Nenntragfähigkeit darf zu keinem Einsatzzeitpunkt überschritten werden.

Elektrokettenzüge sind nur im geprüften Zustand zu verwenden und mit einer entsprechenden Prüfplakette zu deklarieren. Auf Verlangen sind die entsprechenden Prüfbücher der Elektrokettenzügen vorzulegen.

Elektrokettenzüge sind so aufzuhängen, dass die Kette frei hängt und nicht schräg einlaufen kann. Bei Kletterzügen muss die Kette sicher in den Kettenspeicher einlaufen können. Es ist darauf zu achten, dass die Kette auch in unbelastetem Zustand sicher ein- bzw. auslaufen kann. Der Betrieb von Elektrokettenzügen darf nur von befähigten Personen erfolgen. Der Bewegungsvorgang der Elektrokettenzüge und der Last hat durch den Bediener überwacht zu erfolgen.

Der **D8-Elektrokettenzug** nach DGUV Vorschrift 54 ist nicht zum Halten und Bewegen von Lasten über Personen zulässig. Ein D8-Kettenzug darf in der Veranstaltungs- und Produktionstechnik ausschließlich beim Auf- und Abbau zum Heben von Lasten eingesetzt werden. Nach Beendigung der Lastbewegung ist eine Sekundärsicherung zu installieren und der Kettenzug spannungsfrei zu schalten. Es sind Sekundärsicherungen einzusetzen, die keinen Fallweg zulassen.

Der **D8 Plus-Elektrokettenzug** ist nicht zum Bewegen von Lasten über Personen zulässig. Lasten im Ruhezustand dürfen ohne Sekundärsicherung über Personen gehalten werden, der Elektrokettenzug ist hierbei spannungsfrei zu schalten. Der D8 Plus-Kettenzug muss als solcher sichtbar gekennzeichnet sein.

Konstruktionshinweise:

- Aufgestellte Konstruktionen mit starrer oder kraftschlüssiger Verbindung zum Hallenboden, welche durch eine Abhängung im Dach übersichert werden, sind

grundsätzlich mit dem technischen Service des Areal Böhler abzusprechen.

- Traversen- und Holzkonstruktionen müssen stets entsprechend der spezifischen Typenstatik (Herstellerangaben) und des statischen Festigkeitsnachweises verwendet werden. Für Konstruktionen und Belastungen, die nicht in den Benutzerinformationen des Herstellers definiert sind, sind statische Nachweise erforderlich.
- Traversenkomponenten dürfen ausschließlich fachgerecht und im nicht abgereiften Zustand installiert werden. Folgende Angaben müssen dauerhaft erkennbar angebracht sein:
 - Hersteller
 - Baujahr und -monat
 - Ident-Nr.
 - Eigengewicht in kg
- Scheinwerfer, Lautsprecher, Monitore etc. sind zusätzlich mit einem zweiten unabhängigen Sicherungsseil (Sekundärsicherung) zu versehen.
- Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotential-ausgleich zu versehen.
- Abhängungen unterhalb von Heizungselementen sind mit 1,5m Sicherabstand einzubringen
- Anschläge / Abgriffe haben unmittelbar in Knotennähe von Traversen-systemen zu erfolgen

2.6. Freigelände

Aufbauten und Installationen im Freigelände dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AREAL BÖHLER Location Management errichtet werden. Bauten die unter die Regelungen der Richtlinie Fliegende Bauten NRW fallen sind bei der zuständigen Stelle anzumelden und genehmigen zu lassen. Zu Abnahmetermi- nen mit der zuständigen Stelle ist das AREAL BÖHLER Location Management einzuladen.

Insbesondere zu technischen Möglichkeiten/Versorgung, Bodenbelastbarkeit und Brandschutz im Freigelände sind detaillierte Absprachen nötig.

2.7. Sicherheitsbegehungen

Das AREAL BÖHLER Location Management behält sich vor im Rahmen der Sicherheits-begehungen durch die verantwortlichen Mitarbeiter die vorschriftsgemäße Errichtung und Betriebsbereitschaft der Einbauten und Aufbauten zu prüfen und sich vom Aussteller oder Veranstalter schriftlich bestätigen zu lassen. Bauliche oder betriebliche Mängel sind unverzüglich zu beheben, andernfalls können sowohl Teile von als auch ganze Einbauten oder Bereiche auf Weisung des AREAL BÖHLER Location Management stillgelegt werden.

2.8. Haftungsumfang

Sofern der Aussteller oder Veranstalter bzw. der von ihm beauftragte Standbauer oder Dienstleister die technischen Bestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der technischen Richtlinien resultieren.

Ferner hat der Aussteller oder Veranstalter bzw. der von ihm beauftragte Standbauer oder Dienstleister den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der technischen Richtlinien geltend gemacht werden.

3. Baubestimmungen Messe- und Veranstaltungsaufbauten

3.1. Standsicherheit/temporäre Wände

Ausstellungsstände einschließlich Einrich- tungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Messe und Ausstellungsstände müssen so montiert werden, dass mögliche Auswirkungen der dadurch entstehenden Gefährdungen ausschließlich auf den überlassenen Standflächen begrenzt bleiben.

Sofern bei der Montage oder Demontage die Standsicherheit noch nicht gewährleistet ist, ist der Standbauer dafür verantwortlich, dass die nötigen Sicherungsmaßnahmen während dieser Zeit eingehalten werden.

Für die statische Sicherheit der Standbauten, ist der Aussteller verantwortlich und muss auf Verlangen einen Nachweis über diese erstellen.

Beim Bau von Sonderbauten gilt im Übrigen die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO NRW)

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

- $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden
- $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen des AREAL BÖHLER Location Management vorzulegen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen. Das AREAL BÖHLER Location Management behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Aufblasbare temporäre Räume oder Trennwände müssen über eine unabhängige Stromversorgung verfügen, um eine Entfluchtung auch bei Stromausfall zu gewährleisten.

3.2. Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 3 m Höhe in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

3.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Zweigeschossige Standbauten, Bauten über 3 m Höhe, Sonderkonstruktionen und fliegende Bauten im Freigelände sind ggf. genehmigungspflichtige Bauten, die in Abstimmung mit dem AREAL BÖHLER Location Management der zuständigen Behörde vorgelegt werden müssen.

Die Genehmigungspflicht hängt von Art und Ort der Konstruktion ab.

Halten Sie daher unbedingt Rücksprache mit der technischen Koordination.

Für die Genehmigung werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 8

Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab.
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten
- e) Bei Vorlage eines Prüfbuchs/einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b) und c).

Für die Einholung einer Genehmigung ist der Aussteller verantwortlich.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an das AREAL BÖHLER Location Management. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Kontakt:

[Bauaufsicht Meerbusch](#)

3.2.2. Fahrzeuge und Container als Ausstellungsstand

Fahrzeuge und Container als Ausstellungsstände (in den Hallen und im Freigelände) sind beim AREAL BÖHLER Location Management anzumelden.

Ansonsten gelten für Fahrzeuge die Regelungen wie in Abschnitt [4.13.1 Ausstellung von Kraftfahrzeugen](#) beschrieben.

3.3. Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen – Standbau

3.3.1. Standüberdachung

Überdachte Standflächen sind mit dem AREAL BÖHLER Location Management abzustimmen.

3.3.2. Sicherheitsbeleuchtung

Werden in den Hallen eigenständige Räume gebaut, die von der Sicherheitsbeleuchtung der Halle nicht mitversorgt werden können, so muss der Veranstalter eine zusätzliche eigene Sicherheitsbeleuchtung einbringen, die einen sicheren Weg zum nächsten Notausgang gewährleistet.

3.3.3. Ausgänge, Rettungswege, Türen – Standbau

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.

In Räumen mit mehr als 100 m² Fläche müssen zwei unabhängig voneinander entfernte Ausgänge in der Halle vorhanden sein. Die Ausgänge müssen möglichst weit voneinander entfernt sein.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²:
2 Rettungswege,
je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²:
2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Die Rettungswege sind nach ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

3.3.4. Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Für ein Podest ist auf Verlangen der Betreiber ein prüffähiger statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/ m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (MVStättVo §11, Absatz 2).

3.3.5. Szenenflächen – als Teil des Standbaus

Szenenflächen (ab 20 m²) für künstlerische und andere Darbietungen im Rahmen von Messeveranstaltungen oder als Teil von Messeständen müssen mindestens den Anforderungen der SBauVO NRW sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV 17 entsprechen.

3.4. Standgestaltung

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen

Ausstellungskriterien des Veranstalters zu berücksichtigen, sofern dieser entsprechende Richtlinien aufgestellt hat.

Nicht genehmigte Aufbauten können auf Kosten des Veranstalters/Errichters durch den Betreiber entfernt werden.

3.5. Zweigeschossige Bauweise

3.5.1. Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung von AREAL BÖHLER Location Management möglich.

Richten Sie daher Ihre Anfrage an das AREAL BÖHLER Location Management.

3.5.2. Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE [Kat C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungs-büros, erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]:

$$q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2.$$

Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$. Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ ($q_k =$ lotrechte Nutzlast) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 – C4] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden.

3.5.3. Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²:
2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²:
2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind unzulässig.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

3.5.4. Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwer-entflammbaren Baustoffen (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) zu erstellen.

3.5.5. Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abroll Sicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen.

In gesprinklerten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Ansonsten sind entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mindestens ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

4. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen Veranstaltungen und Messen Auf/Abbau und Betrieb

4.1. Allgemeine Vorschriften – Arbeitsschutz & Unterweisung

Der Aussteller und/oder Veranstalter ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften in seinem Gewerk/Teilbereich verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtigten Bestimmungen durchgeführt werden.

4.1.1. Koordination von Arbeiten

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand oder in der Halle (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter bzw. die beauftragten Koordinatoren des Veranstalters (z.B. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Technische Leitung etc.). Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Servicepartnern des AREAL BÖHLER Location Management in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter.

4.2. Schäden

Alle durch Aussteller/Veranstalter, deren Helfer oder Dienstleister entstandenen Schäden sind beim AREAL BÖHLER Location Management unmittelbar nach Auftreten anzuzeigen.

Die entstandenen Kosten werden dem Aussteller/Veranstalter in Rechnung gestellt.

4.3. Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Die Anmietung von Hubarbeitsbühnen, Gelenksteigern und Flurförderfahrzeugen muss über unseren Servicepartner erfolgen, im Sinne eines reibungslosen Ablaufes und zur Wahrung der versicherungstechnischen Anforderungen an die Benutzung.

Bitte kontaktieren Sie dazu das AREAL BÖHLER Location Management.

Angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308 / 008 entsprechen. Die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

4.4. Maschinen-/ Druckbehälter-/ Abgas-Anlagen

4.4.1. Maschinengeräusche/Lärmpegel

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

4.4.2. Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheits-gesetzes (ProdSG) erfüllen. Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

4.4.2.1. Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um

dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

4.4.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenen-falls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

Kontakt:

[Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 55 technischer Arbeitsschutz](#)

4.4.2.3. Betriebsverbot

Darüber hinaus ist das AREAL BÖHLER Location Management berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

4.4.3. Druckbehälter

4.4.3.1. Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

4.4.4. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissions-schutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

4.5. Verwendung von Druck- und Flüssiggasanlagen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen muss eine Genehmigung vom AREAL BÖHLER Location Management eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfall-verhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

Die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Die Anforderung an gewerblich genutzte Gasanlagen müssen erfüllt sein (DGUV V-79).

Bei Verwendung von Flüssiggas darf maximal eine 10l Druckgasflasche mit einem Inhalt bis 11 kg aufgestellt werden.

4.5.1.1. Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die "Technischen Regeln Flüssiggas" TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die "Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas" ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufs-genossenschaften) zu beachten.

4.5.2. Brennbare Flüssigkeiten

4.5.2.1. Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten ist ohne Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag mit Sicherheitsdatenblatt ist bei AREAL BÖHLER Location Management einzureichen. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen.

4.5.2.2. Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Tagesbedarf an brennbarer Flüssigkeit am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

4.5.2.3. Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem

Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

4.5.2.4. Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuer-löcher bereitstehen.

4.5.2.5. Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

4.5.2.6. Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

4.5.2.7. Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

4.6. Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen ist mit der Messe abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl 1, Teil 1, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoff-verordnung (GefStoffV).

4.7. Strahlenschutz

4.7.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit dem AREAL BÖHLER Location Management abzu-stimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem AREAL BÖHLER Location Management vorzulegen. Soweit

bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Gelände rechtlich abgedeckt ist.

Kontakt:

[Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 55.3 Strahlenschutz](#)

4.7.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit dem AREAL BÖHLER Location Management abzustimmen.

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGI I) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort ist die Bezirksregierung Düsseldorf, bei der die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos dreifach einzureichen sind.

Kontakt:

[Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 55.3 Strahlenschutz](#)

4.7.3. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen der Klasse 3R, 3B oder 4 ist gem. § 5 DGUV Vorschrift 11 und 12 „Laserstrahlung“ ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger und bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle für den Ausstellungsort Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung 5, bei der die Anzeige mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos einzureichen ist. Bei Laseranlagen sind die für den Arbeitsschutz geltenden Bestimmungen auch gegenüber den Besuchern anzuwenden, § 37 SBauVO NRW.

Für den Betrieb ist darüber hinaus die DGUV Information 203-036 und 203-037 „Lasereinrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Eine Kopie der Anzeige und der Erlaubnis ist dem AREAL BÖHLER Location Management vorzulegen. Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen nach Aufstellung auf dem Messegelände durch eine gemäß BetrSichV befähigte Person abgenommen werden. Das AREAL

BÖHLER Location Management muss zu dieser Abnahme eingeladen werden.

Kontakt:

[Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 55.3 Strahlenschutz](#)

4.8. Hochfrequenzgeräte

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit dem AREAL BÖHLER Location Management abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Versorgungsnetz vermieden werden.

4.9. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

4.10. Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Betriebssicherheitsverordnung sowie die Lebensmittelhygieneverordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

4.11. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung. Für Rückfragen steht das AREAL BÖHLER Location Management zur Verfügung.

4.12. Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AREAL BÖHLER Location Management.

4.12.1. Drohnen

Der Einsatz von Drohnen für die Aufnahme von Bild und Videomaterial ist grundsätzlich auf dem AREAL BÖHLER verboten.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AREAL BÖHLER Location Management. Ergänzend ist die Genehmigung der Flugaufsichtsbehörde erforderlich.

4.13. Brandschutz & Sicherheitsbestimmungen

4.13.1. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit Genehmigung des Areal Böhler Location Management ausgestellt werden.

- ➔ Wirksame Maßnahmen gegen unbeabsichtigte Bewegung
- ➔ Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein).
- ➔ Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen.
- ➔ Für den ausgestellten PKW sind zusätzlich geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl einsatzbereit vorzuhalten – mindestens jedoch ein 5kg CO² sowie ein 6 kg ABC Feuerlöscher.
- ➔ In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das

Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.

4.13.2. Ausstellung von Fahrzeugen mit Hybrid- oder Elektroantrieb

Fahrzeuge mit alternativem Antrieb dürfen in den Hallen nur mit Genehmigung des Areal Böhler Location Management ausgestellt werden.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb dürfen nur mit schadlosen Batterien ausgestellt werden. Die Vorlage der Rettungskarte/Rettungshandbuch für das E-Fahrzeug bei der Brandsicherheitswache ist zwingend erforderlich.

- ➔ Die E-Fahrzeuge dürfen in den Veranstaltungshallen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden.
- ➔ Demo-/Showmodus ist zu aktivieren (Herstellerspezifisch)
- ➔ Bei Verlassen des Messestands müssen die E-Fahrzeuge durch einen Brandposten beaufsichtigt werden.
- ➔ Elektro- und Hybridfahrzeuge dürfen nicht in den Messehallen geladen werden.
- ➔ Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen.
- ➔ Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

4.13.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Grundsätzlich ist ein Ausstellen von explosionsgefährlichen Stoffen nicht zugelassen. Die Grundlage hierfür ist im Sprengstoffgesetz festgehalten.

Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.13.4. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und in jedem Fall beim AREAL BÖHLER Location Management anzumelden. Diese Anmeldung ist jedoch noch keine Genehmigung zur Durchführung solcher. Eine pyrotechnische Vorführung muss beim Ordnungsamt Meerbusch frühzeitig angemeldet werden. Erforderliche Unterlagen hierzu sind unter anderem Ort, Zeitpunkt und Informationen über den Inhaber des Erlaubnisscheins, Anzahl und Art der

Effekte, Zulassungsnummer (BAM) und eine Gefährdungsbeurteilung mit den zugehörigen Schutzmaßnahmen.

Siehe auch:

[Bauaufsicht Meerbusch Kontakt](#)

4.13.5. Ballone

Mit Gas befüllte Luftballons sind in der Halle nicht erlaubt. Ein Einsatz von Luftballons mit Sicherheitsgas muss beim AREAL BÖHLER Location Management vorher angemeldet werden. Beim genehmigten Einsatz von Luftballons müssen Maßnahmen geplant werden, die eine vollständige Entfernung nach Ende der Veranstaltung sicherstellen (speziell in den Hallendecken).

4.13.6. Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen und Hazern ist grundsätzlich, wenn die der Halle zugeordnete Brandsicherheitswache anwesend ist, erlaubt. Ein Einsatz dieser Maschinen ist jedoch zwingend vorher beim AREAL BÖHLER Location Management anzumelden, um Fehlalarme der Brandmeldesysteme zu vermeiden. Die Deaktivierung von Brandmeldesystemen kann grundsätzlich nur durch die Brand-sicherheitswache vorgenommen werden.

4.13.7. Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

4.13.8. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei dem AREAL BÖHLER Location Management beantragt werden. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt das AREAL BÖHLER Location Management mit dem Erlaubnisschein. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

4.13.9. Leergut/Lagerung von Materialien

Das Abstellen von Leergut in der Halle, in Fluchtwegen oder vor der Halle ist nicht gestattet. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Das AREAL BÖHLER Location Management ist dazu berechtigt wider-rechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Verursachers zu entfernen.

4.13.10. Offene Küchen /Fritteusen / Essenszubereitung in Versammlungsstätten

Offene Küchen / Fritteusen und Essenszubereitung in Versammlungsstätten z.B. als Teil von Ausstellungsständen, sind beim AREAL BÖHLER Location Management grundsätzlich anzumelden und durch den Servicepartner Brandsicherheitswachdienst zu bewerten.

Die Grundfläche von Küchenanlagen darf 30m² nicht überschreiten.

Oberhalb 30 m² ist der Aufbau nur mit einer geeigneten selbsttätigen Feuerlöschanlage möglich und im Vorfeld durch das AREAL BÖHLER Location Management zu genehmigen.

Der Einsatz von Fritteusen ist nur mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen wie z.B. Kleinlöschanlagen, Löschdecken und Fettbrandlöschern (Brandklasse F) möglich. Insbesondere ist ein sicherer Stand zu gewährleisten und das Personal im Umgang mit der Fritteuse und den Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die Brandsicherheitswache wird ggf. über weitere Schutzmaßnahmen entscheiden und den Aufbau abnehmen vor Veranstaltungsbeginn.

5. Versorgungstechnik / Sicherheitsbestimmungen

5.1. Elektroinstallationen

5.1.1. Stromanschlüsse

In den Hallen stehen verschiedene Stromanschlüsse zur Verfügung bis 400A Powerlock. In den meisten Hallen finden Sie entsprechende Verteiler mit 230V/400V CEE Anschlüssen an den Hallenwänden oder Säulen.

Sie haben die Möglichkeit, die Strom-installation durch unseren Servicepartner planen und ausführen zu lassen. Dieser übernimmt dann auch die Gewährleistung, dass ausreichende Kapazitäten und geprüfte Betriebsmittel verwendet werden.

Wenn Sie die Installation durch Ihre eigenen Dienstleister vornehmen lassen wollen, beachten Sie bitte die gesetzlichen Vorgaben an Qualifikation und Prüfpflichten (ins. VDE Vorschriften)

5.1.2. Stromplan

Um eine optimale Vorbereitung zu gewährleisten, haben Sie die Möglichkeit, einen Stromplan zur Prüfung durch das AREAL BÖHLER Location Management einzureichen. Informationen zu den einzelnen Hallen können Sie ebenfalls dort erfragen.

5.1.3. Wärmeentwicklung elektrischer Geräte

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbest-freien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

5.2. Wasser- und Abwasserinstallationen

Die Hallen verfügen über diverse Zu- und Abwasserleitungen. Das bereitgestellte Wasser aus den Leitungen in den Hallensäulen hat Trinkwasserqualität und wird regelmäßig daraufhin untersucht.

Sämtliche Wasserinstallationen können ausschließlich durch das AREAL BÖHLER Location Management getätigt werden.

Hierfür müssen alle erforderlichen Informationen vor Veranstaltung vorliegen. Diese sind:

Standort, Art des Anschlusses, Art des Endverbrauches, Ablauf, Zeitpunkt der Montage und Demontage.

5.3. Kommunikationstechnik- und Netzwerktechnik

Die Eventhallen verfügen über eine ausgebaute WLAN/LAN Infrastruktur, die individuell anpassbar ist.

WLAN-Infrastruktur:

In allen Hallen steht ein frei verfügbares WLAN zur Verfügung.

Eine eigene SSID kann beantragt werden gegen Aufpreis – siehe Dienstleistungskatalog

Übersicht Richtlinien WLAN:

- ein WLAN kann nach Kundenwunsch konfiguriert werden
- eine Anbindung an das Internet mit verschiedenen Bandbreiten ist möglich
- Aus Sicherheitsgründen ist im WLAN Clientisolierung vergleichbar zu z.B. Flughäfen aktiviert, um die Kundengeräte voneinander zu schützen.
- Eine Interaktion von Geräten untereinander ist somit nicht möglich.

Es gilt zu beachten, dass:

- keine Geräte die eine Genehmigung der Regulierungsbehörde benötigen ohne schriftliche Zustimmung genutzt werden dürfen vor allem nicht, wenn diese ein identisches Frequenzband nutzen (Gegensprechfunkanlagen, Personalrufanlagen, Drohnen, Richtfunk)

LAN-Infrastruktur:

Sie können nach Rücksprache mit uns auch LAN-Anschlüsse an individuelle Positionen in den Hallen bestellen. Bitte bereiten Sie Sammelbestellungen entsprechend auf. (z.B. mehrere Messestände etc.) Siehe Dienstleistungskatalog.

Das Gelände ist mit einer strukturierten Verkabelung ausgestattet die eine Versorgung mit Datenanschlüssen ermöglicht. Die Bandbreite richtet sich nach dem gebuchten Volumen.

Eine Anbindung an das Internet mit verschiedenen Bandbreiten ist möglich.

An das LAN dürfen KEINE WLAN-Geräte ohne schriftlicher Zustimmung angebunden werden

Fristen & Testung:

Die Beantragung von EDV-Dienstleistungen hat mind. 20 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen und wird durch Servicepartner des Areal Böhler Locationmanagement ausgeführt.

Der Auftraggeber hat bei der erfolgreichen Umsetzung des Projektes zu unterstützen, in dem die vorgenannten Informationen vollständig mit der beantragten Leistung eingereicht werden und ein kompetenter Ansprechpartner für IT-Rückfragen

benannt wird. Insbesondere hat der Auftraggeber eine Teststellung seiner bestellten Funktionalität zu unterstützen und zu begleiten. Die Teststellung hat zum vereinbarten Termin zu erfolgen.

Für individuelle Lösungen und Konfigurationen nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit uns auf.

Alle Fragen und Unterlagen senden Sie bitte an locationmanagement@arealböhler.de

6. Entsorgung, Reinigung, Umweltschutz

6.1. Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die "Ländergesetze" und "kommunalen Satzungen".

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

6.1.1. Abfall, Wertstoffe

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Veranstalter, Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

6.1.2. Abfallentsorgung

Der beim Auf-, Abbau und Veranstaltung anfallende Müll ist vom Aussteller bzw. Veranstalter eigenverantwortlich zu entfernen. Müll darf nicht vor oder hinter Notausgängen gelagert werden. Ebenso ist ein dauerhaftes Lagern in den Messeständen, unter Bühnen, hinter Stellwänden o.ä. aus Brandschutz Gründen nicht gestattet.

Das AREAL BÖHLER Location Management kann Müllbehälter gegen eine Leih- und Entsorgungsgebühr stellen.

Zurückgelassener Müll wird auf Kosten des Verursachers kostenpflichtig entfernt.

6.1.3. Mülltrennung

Das AREAL BÖHLER Location Management betreibt eine eigene Müllentsorgung auf dem Areal. Grundsätzlich wird auf dem AREAL BÖHLER zwischen Glas, Lebensmittelresten und Restmüll unterschieden. Das AREAL BÖHLER Location Management stellt Container unterschiedlicher Größe zur Verfügung, um die Mülltrennung entsprechend vornehmen zu können.

Ein Einbringen von Fremddienstleistern (eigene Müllentsorgung) ist nicht gestattet.

6.1.4. Entsorgung von Standbauteilen

Standbauteile wie Messewände, Holzreste, Plexiglas, Teppichreste und Glas gelten auf dem AREAL BÖHLER als Sperrmüll und müssen vor Veranstaltung angemeldet werden.

6.1.5. Gefährliche Stoffe, Öle, Fette

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z. B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), dem AREAL BÖHLER Location Management zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

Die Entsorgung von gefährlichen und gesundheitsgefährdeten Stoffen muss in jedem Fall vorher angemeldet werden und wird gesondert in Rechnung gestellt.

6.1.6. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungs-laufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öl- / Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/ fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2. Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich dem Areal Böhler Location Management zu melden.

7. Informationen zu den Hallen (Download)

[Alte Schmiedehallen Halle 33/34 \(ASH\)](#)

[Kaltstahlhalle Halle 27 \(KSH\)](#)

[Alte Federnfabrik Halle 6 \(AFK\)](#)

[Altes Kesselhaus Halle 35/36 \(AKH\)](#)

[Halle am Wasserturm Halle 29 \(HAW\)](#)

[Glühofenhalle Halle 11 \(GOH\)](#)

8. Wesentliche Kontakte und weiterführende Informationen (Links)

[AREAL BÖHLER Location Management](#)

[Technische Koordination](#)

[Aktueller Messekalender](#)